

KINDERSCHUTZKONZEPT



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf



Anne-Frank-Schule
Adlerstr. 13
50997 Köln

Stand: 08.07.2026

1. Einleitung	1
2. Rechtlicher Rahmen	2
3. Leitbild und Leitgedanken	4
4. Verbindlicher Verhaltenskodex	5
5. Potenzial- und Risikoanalyse	6
5.1 Potenziale	6
5.2 Befragung der Schülerschaft	7
5.3 Ergebnisse der Befragung	8
5.4 Weiterarbeit mit den Ergebnissen	9
6. Prävention	10
6.1 Partizipation	10
6.1.1 Unterrichtsreihe Kinderrechte	10
6.1.2 Klassenrat, Schülerparlament und Schülerversammlung	12
6.2 Angebote der Schulsozialarbeit	13
7. Beschwerdestruktur und Beratungsangebot	15
7.1 Möglichkeiten in der Schule	15
7.2 Netzwerkkarte	15
8. Fortbildungen	18
9. Handlungsleitfaden	20
9.1 Vorgehen bei einem Verdacht gegen Personen im Umfeld eines Kindes	20
9.2 Vorgehen bei einem Verdacht gegen ein Kind	23
9.3 Vorgehen bei einem Verdacht gegen in der Schule tätige Personen	24
10. Rehabilitation	25
11. Literaturverzeichnis	26
12. Anhang	27
Anhang 1: Schulinterner Dokumentationsbogen	26
Anhang 2: Selbstverpflichtungserklärung	31
Anhang 3: Codes für die Umfragen zur Risikoanalyse	34
Anhang 5: Schulgesetz	37
Anhang 6: Mitteilung der Schule über eine vermutliche Kindeswohlgefährdung	39

1. EINLEITUNG

Das Kinderschutzkonzept der Anne-Frank-Schule ist die verbindliche Grundlage für ein sicheres, wertschätzendes und förderliches Umfeld für alle Kinder. Gemäß unseres Leitbildes "Gemeinsam Leben, Lernen, Leisten" betrachten wir den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung und jeder Form von Gefährdung als unsere zentrale pädagogische und institutionelle Aufgabe.

Wir erkennen an, dass Kinderschutz mehr ist als nur die Reaktion auf einen Notfall. Er ist eine Haltungsfrage und erfordert eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts. Wir verpflichten uns, präventive Strukturen zu schaffen, die es den Kindern ermöglichen, sicher, selbstbewusst und stark aufzuwachsen.

Die Vielfalt unserer Schülerschaft begreifen wir als Bereicherung. Als Ort des Gemeinsamen Lernens begleiten wir Kinder mit unterschiedlichsten Förderbedarfen und Biografien. Viele unserer Schülerinnen und Schüler befinden sich zudem im Prozess des Zweitspracherwerbs und können sich auf Deutsch noch nicht sicher verständigen.

Diese Vielfalt bringt eine besondere Verantwortung mit sich: Kinderschutz muss barrierefrei sein. Ein Kind, das seine Bedürfnisse oder Ängste noch nicht in Worte fassen kann, oder ein Kind, das aufgrund einer Beeinträchtigung auf besondere Unterstützung angewiesen ist, ist potenziell vulnerabler. Unser Schutzkonzept stellt sicher, dass Schutz nicht von Sprachkenntnissen oder körperlichen Voraussetzungen abhängt.

Unser Kinderschutzkonzept verfolgt diese Ziele:

- Die gemeinsame Verantwortung aller an Schule Beteiligten (Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Schulleitung, Eltern und Kinder) klar zu definieren.
- Klare Verfahrensweisen und Interventionsschritte festzulegen, um im Bedarfsfall professionell und schnell handeln zu können.
- Einen Ort zu gestalten, an dem sich Kinder trauen, ihre Sorgen zu äußern und wissen, dass sie ernst genommen und geschützt werden.

2. RECHTLICHER RAHMEN

Am 1. Mai 2022 trat in Nordrhein-Westfalen das **Landeskinderschutzgesetz** in Kraft. Es definiert verbindliche Qualitätsstandards für die Entwicklung von Kinderschutzmaßnahmen (intervenierender Kinderschutz), stärkt den institutionellen Kinderschutz durch Schutzkonzepte und fördert die Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure im Bereich des kooperativen Kinderschutzes. Nach **§ 47 des Schulgesetzes NRW** ist jede Schule verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erarbeiten. Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben sollen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, zu sicheren Schutzorten werden.

Der Schutzauftrag der Schule in NRW basiert auf der dreigliedrigen Verpflichtung durch Bundesgesetze, das Landesschulgesetz und dem dazugehörigen Dienstrecht.

Die zentralen rechtlichen Verpflichtungen zur Intervention bei Kindeswohlgefährdung sind bundesweit geregelt und gelten damit unmittelbar für alle Fachkräfte an Schulen:

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Dies ist die wichtigste Grundlage. Sie verpflichtet das Jugendamt, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

§8b SGB VIII - ergänzt den Schutzauftrag: Fachkräfte haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (GSD im Jugendamt Köln, Kinderschutzbund).

Schulische Verantwortung (durch Kooperationsvereinbarungen): Obwohl die Schule selbst keine Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII ist, ist sie durch Kooperationsvereinbarungen mit dem örtlichen Jugendamt in diesen Schutzauftrag eingebunden. Das bedeutet:

Schulfachkräfte haben bei gewichtigen Anhaltspunkten ein Recht auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeFK), ohne dass die Eltern davon erfahren müssen.



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) stärkt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland seit 2012, indem es die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften aus unterschiedlichen Bereichen (Gesundheit, Bildung, Jugendhilfe) verbessert, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als Kernstück etabliert und bestehende Gesetze (wie SGB VIII) anpasst, um Kinder besser vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Es schafft verbindliche Strukturen für den Informationsaustausch bei Kindeswohlgefährdung und schließt vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Jugendhilfe aus.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger: Dieses Gesetz ist essenziell für Lehrkräfte. Es ermächtigt Lehrkräfte als Berufsgeheimnisträger, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und nach erfolgloser Beratung durch die leFK sowie vergeblicher Einschaltung der Eltern Informationen an das Jugendamt zu übermitteln, wenn das Kind dies nicht selbst tun kann.

Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 2 SchulG NRW)

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule umfasst explizit die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung zu Verantwortung, Achtung der Würde des Menschen und sozialem Handeln.

Impliziter Schutzauftrag: Die Schule ist verpflichtet, einen sicheren Lernort zu gewährleisten. Physische und psychische Unversehrtheit der Kinder sind Voraussetzungen für die Erfüllung des Bildungsauftrages.

Besondere Pflichten im Kinderschutz (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW)

Dieser Absatz ist in NRW von besonderer Bedeutung: "Die Schule wirkt auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zur schulischen Prävention und Intervention bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch."

Kooperation und Meldepflichten (§ 42 Abs. 3 SchulG NRW)

Die Schule ist zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Stellen verpflichtet. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung besteht eine

dienstrechtliche Meldepflicht der Lehrkraft gegenüber der Schulleitung und bei begründetem Verdacht die Verpflichtung der Schulleitung, das Jugendamt hinzuzuziehen.

3. LEITBILD UND LEITGEDANKEN

Unser Leitbild beruht auf dem Motto der Anne-Frank-Schule: Gemeinsam Leben – Lernen – Leisten. Das Gefühl von Sicherheit ist Grundvoraussetzung für diese Werte und Ziele. Jeder Mensch, ob Kind oder Erwachsener, hat ein grundlegendes Recht auf Schutz, Achtung und Wertschätzung. An unserer Grundschule gestalten wir einen Ort, an dem sich alle Kinder sicher fühlen, sich angstfrei entfalten und ihre Potenziale entwickeln können.

Unsere Grundpfeiler des Kinderschutzes

1. Leben: Schutz und Wohlbefinden

Wir schaffen eine Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit. Das körperliche und seelische Wohl jedes Kindes steht an erster Stelle.

Respektvoller Umgang: Wir begegnen jedem Kind mit Achtung und akzeptieren seine Individualität. Wir fördern die Akzeptanz von Vielfalt und die Wertschätzung unterschiedlicher Meinungen und Kulturen.

Achtsames Miteinander: Wir legen Wert auf einen achtsamen Umgang miteinander, der Grenzüberschreitungen und Gewalt in jeglicher Form (körperlich, seelisch, verbal, digital) entschieden ablehnt und verhindert.

Partizipation: Die Kinder werden aktiv in die Gestaltung des Schullebens einbezogen und ermutigt, ihre Meinung zu äußern und bei Bedenken Hilfe zu suchen.

2. Lernen: Stärken und Kompetenzen

Wir befähigen die Kinder, ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, zu artikulieren und die Grenzen anderer zu respektieren.

Soziales Lernen: Wir vermitteln aktiv Sozialkompetenzen, Konfliktlösungsstrategien und die Fähigkeit zur Empathie.

Selbstwirksamkeit: Wir stärken das Selbstvertrauen der Kinder, damit sie Situationen einschätzen können und wissen, wo sie sich bei Unsicherheit oder Gefahr Unterstützung holen können.

Klare Strukturen: Unsere verbindlichen Regeln und transparenten Strukturen bieten Orientierung und fördern ein sicheres Lernumfeld.

3. Leisten: Verantwortung und Fürsorge

Alle Erwachsenen in der Schule tragen eine gemeinsame Verantwortung für den Kinderschutz und handeln professionell und konsequent.

Fachliche Kompetenz: Das gesamte Schulteam ist im Kinderschutz geschult, handelt nach klaren Interventionsketten und kooperiert eng mit externen Fachstellen.

Vorbildfunktion: Wir Erwachsenen leben einen respektvollen und achtsamen Umgang vor und sind verlässliche Ansprechpartner*innen für Kinder und Eltern.

Null Toleranz: Wir dulden keine Form von Vernachlässigung, Misshandlung oder Gewalt und handeln bei Verdachtsfällen nach dem Prinzip der "Null Toleranz".

Wir verpflichten uns, unser Kinderschutzkonzept stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, um jedem Kind an unserer Grundschule ein sicheres und förderliches Umfeld zum Leben, Lernen und Leisten zu bieten.

4. VERBINDLICHER VERHALTENSKODEX

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die pädagogische Arbeit mit Kindern ist eine wertschätzende und vertrauensvolle Basis im Umgang zwischen schulischem Personal und Heranwachsenden. Aus diesem Grund hat das Kollegium der Anne-Frank-Schule in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OGS einen verbindlichen Verhaltenskodex erarbeitet. Durch diesen soll Orientierungs- und Handlungssicherheit gegeben werden.

Alle Mitarbeitenden der Anne-Frank-Schule sind dazu verpflichtet, die Kinder an ihrer Schule vor schädigenden Einflüssen, etwa durch Grenzverletzungen der Mitschüler*innen, zu beschützen und verpflichten sich demgemäß zur Einhaltung der Verhaltensregeln (s. Anhang 2, S. 28ff.). Die gemeinsam erarbeiteten Leitsätze des Verhaltenskodex dienen dabei als grundlegende Verhaltensrichtlinien für den täglichen Umgang und sind für alle an der Schule tätigen Personen (Lehr- und OGS-Personal,

Hausmeister*in, Handwerker, Praktikanten etc.) in gleicher Weise bindend. Weitere verbindliche Verhaltensweisen, die der Gewaltbekämpfung bzw. dem Einüben eines respektvollen, grenzachtenden Umgangs miteinander dienen, finden sich in der Schulordnung festgeschrieben. Der Verhaltenskodex wird regelmäßig evaluiert und überarbeitet.

5. POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE

Bereits im Januar 2025 begann die Steuergruppe "Kinderschutz" mit der Erarbeitung der Potenzial- und Risikoanalyse, um die Grundlage des Kinderschutzkonzeptes zu erarbeiten, blinde Flecken aufzudecken und vorhandene Stärken (Potenziale) gezielt auszubauen. Als Grundlage diente der vorgefertigter KMK-Bogen (s. Anhang 1).

5.1 POTENZIALE

Multiprofessionelles Team:

Zum Team der Anne-Frank-Schule gehören Grundschullehrer*innen, Sonderpädagogen*innen, eine MPT-Fachkraft im Gemeinsamen Lernen, eine Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase sowie eine Fachkraft für die Schulsozialarbeit. Außerdem wird das Kollegium durch den Schulbegleiter*innen-Pool, Mitarbeiter*innen der OGS, eine Sekretärin und eine Hausmeisterin ergänzt. Unterschiedliche Professionen und Ausbildungen ermöglichen einen differenzierten und ganzheitlichen Blick auf die Schülerschaft.

Multikulturalität der Schülerschaft:

Die Anne-Frank-Schule versteht kulturelle Vielfalt als wertvolle Bereicherung des schulischen Lebens. Kinder unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Religion begegnen sich täglich und lernen voneinander. Wir achten darauf, kulturelle Unterschiede sensibel wahrzunehmen und wertzuschätzen.

Zusammenarbeit mit externen Stellen

Die Netzwerkkarte der Anne-Frank-Schule zeigt unsere Kooperationspartner.

Brauchtum und Feste:

Im Jahreskanon der Anne-Frank-Schule gibt es einige fest installierte Feste und Feiern, welche das *Wir-Gefühl* der gesamten Schulgemeinschaft pflegen und stärken: alle zwei Jahre im Wechsel finden entweder ein großes Schulfest im Sommer oder ein

Adventsnachmittag in der Vorweihnachtszeit statt. Des Weiteren wird in der Schule St. Martin, Karneval, gemeinsames Singen in der Schulgemeinschaft, der Anne-Frank-Tag und der Kinderrechtetag gefeiert. Alle Feste werden gemeinsam mit Kindern, Mitarbeiter*innen der Schulgemeinschaft sowie der breiten Unterstützung der Elternschaft vorbereitet und gestaltet.

Klare Strukturen und Transparenz:

Durch einheitliche Schulregeln und Regeln für das gemeinsame Miteinander werden diese gewährleistet.

5.2 BEFRAGUNG DER SCHÜLERSCHAFT

Die Anne-Frank-Schule legt Wert darauf, die gesamte Schulgemeinschaft an der Entwicklung und der Installation des Schutzkonzeptes teilhaben zu lassen. Der Konzeptentwicklung liegt daher eine Risiko- und Potenzialanalyse zugrunde, an der im Frühjahr 2026 alle Schüler*innen der Anne-Frank-Schule teilgenommen haben.

Die Risiko- und Potenzialanalyse stand zu Beginn des Prozesses der Schutzkonzeptentwicklung. Es ging darum, herauszufinden, an welchen Stellen Veränderungen notwendig sind und welche Bausteine im Prozess der Schutzkonzepterstellung noch entwickelt werden müssen.

Im Sinne der Präventionsarbeit und der Sensibilisierung zum Thema Gewalt wurden dafür anonymisierte Fragebögen eingesetzt, welche die Kinder am I-Pad ausfüllen konnten. Hierbei wurde der unterschiedlichen Medienkompetenz der Kinder Rechnung getragen. So ist für die Schüler*innen der Schuleingangsphase der Fragebogen bewusst einfach mit wenig zu erlesenden Textfeldern gestaltet, während er für die Kinder der Klassen drei und vier stärker ausdifferenziert ist und es auch ein freies Textfeld zum Eintragen der Gedanken sowie Anliegen gibt, die den Kindern noch wichtig sind. Darüber hinaus wurde den Kindern, wie sonst auch, jederzeit die Möglichkeit eröffnet, sich vertrauensvoll an die Lehrkraft zu wenden und ihre Anliegen mündlich oder über den Klassenbriefkasten mitzuteilen.

Bei der Konzeption der Fragen wurde darauf geachtet, dass auch positive Aspekte in den Blick genommen werden ("Das finde ich an unserer Schule richtig gut!"), um einen möglichst differenzierten Blick auf die Schule zu eröffnen.

Eine solche Potenzial- und Risikoanalyse als Instrument der Evaluation zur Frage, wie wohl und sicher sich die Schülerschaft an der Anne-Frank-Schule fühlt, wird zukünftig in regelmäßigen Intervallen - etwa alle zwei Jahre - stattfinden, um immer wieder neu auftretende Handlungsbedarfe zu ermitteln, eingeführte Maßnahmen zu evaluieren und somit das Wohlbefinden aller an Schule Beteiligten im Blick zu behalten und eventuelle Schwachstellen zu verbessern.

5.3 ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG

5.3.1 Zentrale Aussagen

Allgemeines Sicherheitsgefühl:

Die überwiegende Mehrheit der Kinder fühlt sich sicher, besonders in Lern- und Pausenbereichen wie Klassenraum, Aula, Schulhof, OGS-Räumen und Ruheraum. Die Zuversicht, dass die Schule sicher ist, zeigt sich in beiden Befragungen deutlich.

Bereiche mit Entwicklungsbedarf:

Sanitärbereiche, Umkleiden, Flure und Treppenhäuser wirken sich durch teilweise Unruhe und Unwohlsein negativ aus. Unruhephasen in Pausen, OGS-Zeiten und der Schulweg zeigen ebenso gewissen Handlungsbedarf auf. Zudem besteht Bedarf an noch sichtbareren Anlaufstellen und verlässlicher Aufsicht. Informationen zu Unterstützungsangeboten müssen noch transparenter und leichter zugänglich sein.

Zugang zu Unterstützung:

Der Zugang zu Hilfsangeboten ist grundsätzlich vorhanden, könnte aber durch sichtbarere Hinweise auf Vertrauenspersonen und Meldesysteme weiter verbessert werden.

Freitext-Impulsgeber:

Positive wie freundliche Lehrkräfte, sichere Pausen- und Lernräume sowie vielseitige Angebote prägen die Schulatmosphäre. Gleichzeitig werden Hygiene in Sanitärbereichen, Beleuchtung, klare Verhaltensregeln und ruhige Lernzonen als wichtige Verbesserungsfelder genannt.

5.3.2 Stärken und Potenziale

Stärken:

Die Kinder benannten klare Regeln, engagierte Lehrkräfte sowie sichere Innenbereiche und ruhige Lernräume als Merkmale einer positiven Schulkultur. Das breite Angebot seitens der OGS sowie Sport- und Kunstangebote verstärken das sichere Gefühl.

Potenzial für Verbesserungen:

Die Hygiene in Sanitärbereichen, Beleuchtung und Sichtbarkeit in Fluren, verbindliche Aufsichten in Stoßzeiten sowie transparente Meldesysteme und klare Informationen zu Vertrauenspersonen stellen die wesentlichen Aspekte dar.

5.3.3 Zentrale Schlüsse

Das Schulklima der Anne-Frank-Schule wird von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich als sicher und stabil wahrgenommen. Sanitär- und Verkehrsbereiche, Aufsichten in Kernzeiten und die Kommunikation rund um Hilfsangebote bieten Optimierungsfelder. Die Ergebnisse stellen eine verwendbare Grundlage für gezielte Maßnahmen dar.

5.4 WEITERARBEIT MIT DEN ERGEBNISSEN

Aufsicht und Orientierung:

Verstärkte Sichtbarkeit von Aufsichtspersonen in Fluren, Pausenbereichen und Sanitärzonen; klare Zuweisungen von Vertrauenspersonen und kurze Meldewege über QR-Codes und Plakate.

Infrastruktur und Hygiene:

Regelmäßige Reinigung und gute Ausrüstung der Sanitärbereiche; bessere Beleuchtung, klare Sichtachsen in Fluren sowie sichere Wege im Schulgelände.

Kommunikation und Partizipation:



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

Kindgerechte Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen; regelmäßige kurze Feedback-Runden und leicht nutzbare, anonyme Meldemöglichkeiten mit transparenten Rückmeldungen.

Schulwege und Räume:

Sichere Innen – und Außenwege, ruhige Rückzugsräume und wirksamer Lärmschutz in stark frequentierten Zeiten.

Monitoring und Evaluation:

Folgeumfrage alle zwei Jahre mit klaren Erfolgskriterien; regelmäßige Berichte an Schulleitung und Beteiligte; regelmäßiger Austausch im Rahmen der Schülerpartizipation innerhalb der Klassenratssitzungen und im Schülerparlament.

Eine koordinierte Arbeitsgruppe bestehend aus drei Elternvertreter*innen, der Schul- sowie OGS-Leitung sowie der Schulsozialarbeiterin priorisiert die Handlungsfelder, legt Verantwortlichkeiten fest und erstellt einen realistischen Zeitplan. Die Ergebnisse fließen in den nächsten Berichtsturnus des Kinderschutzkonzepts ein.

6. PRÄVENTION

6.1 Partizipation

Partizipation und Teilhabe ist ein Recht von Kindern und muss in allen schulischen Strukturen, das heißt sowohl organisatorisch, im Unterricht als auch in der Beziehungsgestaltung umgesetzt werden. Schulische Mitbestimmung stärkt die Kinder und erleichtert den Zugang zu Kinderrechten. Gleichzeitig werden die Kinder ermutigt, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. Partizipation stellt demnach eine zentrale Säule des Kinderschutzkonzeptes dar.

6.1.1 Kinderrechte - Unterrichtsreihe

Kinder haben das Recht, gehört zu werden und an Entscheidungen beteiligt zu sein, die ihr Leben betreffen. Damit sie diese Rechte wahrnehmen können, ist es wichtig, dass Kinder ihre eigenen Rechte kennen und verstehen. Nur wenn Kinder über ihre Rechte informiert sind, können sie diese auch einfordern und für sich selbst eintreten.

Ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzprogramms ist daher die Vermittlung von Wissen über Kinderrechte. Dieses Wissen stärkt Kinder in ihrem Selbstbewusstsein und unterstützt sie dabei, selbstbestimmt zu handeln. Kinder lernen, ihre Meinungen



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

zu äußern, ihre Bedürfnisse zu formulieren und Grenzen zu setzen. Gleichzeitig erfahren sie, wie sie sich in schwierigen oder unangenehmen Situationen schützen können. Darüber hinaus werden Kinder ermutigt, sich für Gleichberechtigung und ein respektvolles Miteinander einzusetzen. Durch Beteiligung und Mitbestimmung erleben sie, dass ihre Stimmen ernst genommen werden und dass sie Einfluss auf ihre Umgebung haben. Dies stärkt ihr Vertrauen in sich selbst und in demokratische Prozesse.

Im Rahmen des Kinderschutzprogramms wird eine regelmäßige Unterrichtsreihe zum Thema *Kinderrechte* durchgeführt. Jede Klasse nimmt an zwei bis vier Unterrichtseinheiten teil, in denen grundlegende Kinderrechte thematisiert und altersgerecht erarbeitet werden. Ziel dieser Unterrichtseinheiten ist es, den Kindern ein Verständnis für ihre Rechte zu vermitteln und sie darin zu stärken, diese im Alltag wahrzunehmen und einzufordern. Die Inhalte werden kindgerecht aufbereitet und durch Gespräche, Beispiele aus dem Alltag sowie verschiedene methodische Zugänge vertieft.

Um das Wissen langfristig zu sichern und zu festigen, wird die an die Vorkenntnisse der Kinder angepasste Unterrichtsreihe jährlich wiederholt. Dabei kann der Umfang der Einheiten reduziert werden, da bereits vorhandenes Wissen aufgegriffen und vertieft wird. Auf diese Weise bleiben Kinderrechte ein kontinuierlicher Bestandteil des schulischen Lernens und werden regelmäßig in Erinnerung gerufen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt zudem auf einem Aktionstag rund um den Internationalen Tag der Kinderrechte am 20. November. An diesem Tag setzen sich die Schülerinnen und Schüler auf vielfältige Weise mit dem Thema auseinander. Geplant sind unter anderem Projekte, Präsentationen oder gemeinsame Aktionen, die das Thema Kinderrechte im Schulalltag sichtbar und erlebbar machen.

Darüber hinaus werden Kinderrechte im Schulgebäude präsent gemacht, beispielsweise durch Kinderrechtetafeln. Diese Tafeln werden regelmäßig ausgetauscht und aktualisiert sodass unterschiedliche Kinderrechte immer wieder neu in den Fokus rücken und im Schulalltag sichtbar bleiben.

Ein weiterer Bestandteil der Reihe ist das Theaterstück „Ganz schön blöd“ von Zartbitter, das sich mit Themen wie Grenzsetzung, Selbstschutz und respektvollem



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

Umgang auseinandersetzt. Das Theaterstück bietet den Schülerinnen und Schülern einen anschaulichen und emotionalen Zugang zu wichtigen Aspekten des Kinderschutzes.

Ergänzend dazu kann eine Ausstellung zum Thema Kinderrechte organisiert werden, in der Arbeitsergebnisse der Kinder, Informationsmaterialien oder kreative Beiträge präsentiert werden. Dadurch wird das Thema über den Unterricht hinaus in der Schulgemeinschaft sichtbar gemacht.

Auch die Eltern werden in die Umsetzung einbezogen. Sie erhalten beispielsweise Informationsmaterialien und Broschüren zu Kinderrechten und zum Kinderschutz. Darüber hinaus können sie in Aktionen rund um den Kinderrechtetag oder andere Projekte eingebunden werden. Durch diese Zusammenarbeit wird das Bewusstsein für Kinderrechte nicht nur innerhalb der Schule, sondern auch im familiären Umfeld gestärkt.

6.1.2 Klassenrat, Schülerparlament und Schülerversammlung

Klassenrat und Schülerparlament sind seit dem Jahr 2007 feste Bestandteile unserer Schulkultur und zentrale Instrumente, um das Kinderrecht auf Beteiligung (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention) umzusetzen. Sie ermöglichen Kindern, ihre Schule aktiv mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen.

Der Klassenrat findet regelmäßig (mindestens einmal im Monat) in jeder Klasse statt. Nach einem festen Ablauf besprechen die Kinder Anliegen und Konflikte aus dem Schulalltag, suchen gemeinsam nach Lösungen und halten Vereinbarungen schriftlich fest. Dabei übernehmen sie verschiedene Rollen wie Gesprächsleitung, Zeitwache oder Protokollführung. Kinder und Lehrkräfte sind gleichberechtigte Teilnehmer*innen – jede Stimme zählt.

Beteiligung ist zugleich wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Der Klassenrat bietet durch seine klare Struktur einen geschützten Raum, in dem Kinder Belastungen, Sorgen oder Konflikte offen ansprechen können. So lernen sie, respektvoll miteinander umzugehen, ihre Meinung zu vertreten und für andere einzutreten – ein wesentlicher Beitrag zu Selbstvertrauen und Zivilcourage.

Zu Beginn des Schuljahres wählt jede Klasse zwei Klassensprecher*innen. Diese vertreten ihre Klassen im Schülerparlament, das sich regelmäßig trifft, um schulweite Themen zu beraten und Beschlüsse zu fassen, etwa zur Schulhofgestaltung, zu Pausenregeln oder Schulfesten. Die Klassensprecher*innen holen zuvor die Meinungen ihrer Mitschüler*innen ein, sodass Entscheidungen demokratisch und transparent getroffen werden. Ergebnisse und Beschlüsse werden in die Klassen zurückgemeldet.

Die Schülerversammlung ist ein regelmäßiges Treffen aller Kinder unserer Schule. Sie wird im Schülerparlament vorbereitet, in dem die gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Klassen Themen sammeln, besprechen und die Versammlung planen.

In der Schülerversammlung kommen alle Schülerinnen und Schüler zusammen, um wichtige Themen des Schulalltags zu besprechen. Die Kinder können ihre Meinungen äußern, Ideen einbringen und auch Probleme ansprechen.

Die Versammlung wird von Lehrkräften begleitet, die darauf achten, dass alle respektvoll miteinander umgehen und jede Stimme gehört wird. Auf diese Weise lernen die Kinder, ihre Rechte wahrzunehmen, Verantwortung zu übernehmen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Über Klassensprecher*innen, Schülerparlament und weitere Ansprechpersonen (z. B. Schulsozialarbeit) bestehen klare Melde- und Hilfewege. Diese verlässlichen Beteiligungsformen fördern eine Schulkultur, in der Respekt, Toleranz und gewaltfreies Zusammenleben selbstverständlich sind.

6.4 Angebote der Schulsozialarbeit

An der Anne-Frank-Schule wird das Angebot der Schulsozialarbeit als Baustein der Prävention und Intervention im Kinderschutz gelebt. Sie dient als sicherer Ort, an dem Kinder ihre Gedanken und Sorgen äußern können.



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

Durch die regelmäßige Präsenz in den Pausen und das Angebot der Sprechstunde wird die Schulsozialarbeiterin zu einer vertrauten Bezugsperson. Dies baut Hemmschwellen ab und nimmt den Kindern die Angst, sich bei Problemen Hilfe zu suchen.

Spielpause

Die Spielpause ist ein bewusst geschaffener Schutzraum, der zwei Zugangswege kombiniert und präventive Ziele verfolgt. Durch die Ausgabe von Teilnehmerkärtchen erhalten Kinder einen festen Rahmen. Dies bietet besonders den Kindern Sicherheit, die in großen, unstrukturierten Pausensituationen überfordert sind oder soziale Orientierung suchen. Da die Kärtchen durch die Lehrkräfte verteilt werden, erfahren alle Kinder von dem bestehenden Angebot und können gemeinsam mit ihren Freundinnen und Freunden einen niederschweligen Kontakt zur Schulsozialarbeiterin aufnehmen. Parallel dazu bleibt die Tür für alle Kinder offen, die ein spontanes Anliegen haben.

Sprechstunde der Schulsozialarbeiterin

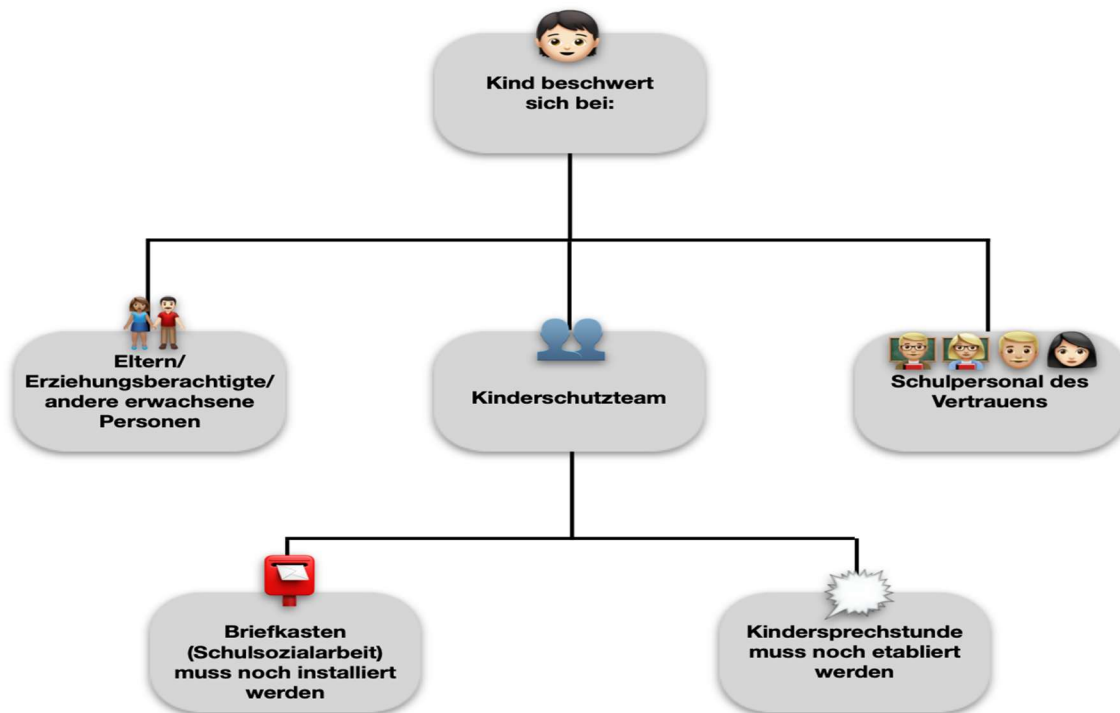
Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes verstehen wir die Sprechstunde als aktiven Beitrag zur Partizipation und zum Beschwerdemanagement für Kinder. Jedes Kind hat das Recht, gehört zu werden und Schutz vor Gewalt, Ausgrenzung oder Ungerechtigkeit zu erfahren. Die Schulsozialarbeit agiert als Anwalt des Kindes und stellt dessen Perspektive ins Zentrum. Die Kinder erfahren, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Gleichzeitig klären wir kindgerecht darüber auf, dass bei einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung weitere Hilfe hinzugezogen werden muss (Schutzauftrag).

Durch die Präsenz der Sprechstunde wird das Thema „Hilfe holen“ normalisiert und enttabuisiert. Kinder können sowohl unangemeldet kommen als auch selbst den Bedarf in den Pausen anmelden oder durch die Klassenlehrer*innen angesprochen und zum ersten Kennenlernen begleitet werden.

7. BESCHWERDESTRUKTUR UND BERATUNGSANGEBOT

7.1 Möglichkeiten in der Schule

Beschwerdemanagement Kinder



7.2 Netzwerkkarte der Anne-Frank-Schule

Stand 06.06.2024

Um den Schutz unserer Kinder bestmöglich zu gewährleisten, arbeiten wir eng mit verschiedenen Partnern zusammen:



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

Jugendamt Rodenkirchen	<u>Amt für Kinder, Jugend und Familie - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) - Bezirksjugendamt Rodenkirchen</u> Interim BA-Rodenkirchen Industriestrasse 161 Haus 5a, 50999 Köln E-Mail jugendamt.rodenkirchen@stadt-koeln.de <u>GSD Rodenkirchen</u> (Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst Telefon: 0221 / 221-92999 Telefax: 0221 / 221-92336
Schulpsychologischer Dienst	<u>Dr. Jessica Dörner</u> Jakordenhaus Jakordenstraße 18-20 50668 Köln Telefon: 0221/221-29049 (Durchwahl) oder 0221/221-29001 (Sekretariat) Telefax: 0221/221-25213 E-Mail: jessica.doerner@stadt-koeln.de
Gesundheitsamt Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	<u>Elena Niesen (für Bezirk Rodenkirchen)</u> Neumarkt 15-21, 50667 Köln Tel: 0221 – 221 24053 Fax: 0221 – 221 6569689 E-Mail: kjp-beratungsstelle@stadt-koeln.de Elena.Niesen@STADT-KOELN.DE Sekretariat Coutellier, Claudia Tel. intern 25251 - Tel. extern (0221) 221-25251 Sekretariat Kupka, Yvonne Tel. intern 24705 - Tel. extern (0221) 221-24705
Kinderschutzbund	Bonner Straße 151 (Zufahrt nur über Koblenzer Str) 50968 Köln Tel.: 0221 / 5 77 77 – 0
Zartbitter	Sachsenring 2 - 4 50677 Köln Tel. +49 22 1 ? 31 20 55



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

Familienberatung	<u>Familienberatung - Zweigstelle Innenstadt (Stadt Köln)</u> Telefon 0221 / 221-24923 Fachdienst aufsuchende Familienberatung (Stadt Köln) Telefon 0221 / 221-29488 <u>Internationale Familienberatung (Caritas)</u> Mittelstraße 52 - 54 50672 Köln 0221 925843-0 0221 925843-22 ifb.koeln@caritas-koeln.de Unsere Außenstellen Caritas-Zentrum Meschenich Brühler Landstr. 425 50997 Köln
Polizei	<u>Thorsten Kracht</u> Polizeihauptkommissar DirGE / PI 2 / Bezirksdienst Meschenich und Rondorf Dienstort: Brühler Landstraße 402, 50997 Köln Telefon +49 221 229-5285, CN-Pol 07 341-5285 Telefax +49 221 229-5272

Wohnheim für Geflüchtete Merlinweg 1A-E 50997 Köln Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Köln e.V.	Abdul(razzak) Haj Ahmad Melanie Dietrich <u>Sozialbetreuung Wohnheim Merlinweg</u> Tel: + 49 (0)2233 – 7923460 /-61 Fax: + 49 (0)2233 - 7923459 Mobil: 0171 9182364 E-Mail: wohnheim34@drk-koeln.de Tel: + 49 (0)2233- 7923– 461/60 E-Mail: wohnheim34.2@drk-koeln.de
Tagesklinik Pionierstraße Klinik und Ambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie	Tanja Ball Sozialdienst Pionierstraße 19 50735 Köln Telefon 0221/976516-31 Fax 0221/976516-40 www.tagesklinik-pionierstrasse.de

8. FORTBILDUNGEN

Basiswissen über (sexuelle) Gewalt an Kindern und des Kinderschutzes ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und können auch Fragen klären sowie Aktualisierungen der Abläufe auslösen.

Hierzu wird am Anfang jedes Schuljahres in der Lehrerkonferenz das Kinderschutzkonzept und insbesondere der Interventionsplan besprochen, so dass die erforderlichen Kompetenzen vertieft und Handlungssicherheit aufgebaut wird. Darüber hinaus werden auch alle Mitarbeiter*innen der OGS fortgebildet und informiert.

Die UBSKM-Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ hat dazu eine Online-Fortbildung entwickelt, die unter www.was-ist-los-mit-jaron.de als individuelle Fortbildung von Lehrkräften und Mitarbeiter*innen der Schule durchgeführt wird.



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

Auf der Homepage von Zartbitter gibt es einen guten Überblick zu den Strategien der Täter*innen, die unter [Die Strategien der Täter bei Missbrauch im Sport - Zartbitter e.V.](#) zu finden sind.

Einen ausführlichen Überblick gibt die detaillierte biografische Darstellung zum Fallbeispiel "Thomas" [Kurse für interdisziplinäre Fallbeispiele | Gemeinsam für den Kinderschutz](#). Die Module können unabhängig voneinander an mehreren Tagen durchgearbeitet werden.

Im ganzheitlichen Sinn umfassen die Fortbildungen auch die Bereiche Kinderrechte, Kinderschutz und Beratung.

Erziehungsberechtigte werden in die Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes miteinbezogen und zu möglichen Fortbildungen eingeladen.

Zudem sieht das Fortbildungskonzept für Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der Anne-Frank-Schule vor, das pädagogische Handeln immer wieder in den Blick zu nehmen, für Fragen des Kinderschutzes zu sensibilisieren und das Handlungsrepertoire dahingehend zu erweitern, um diesbezüglich souverän handeln zu können. So ist bei der Planung der Pädagogischen Tage im Fortbildungskonzept auch immer vorgesehen, dass ein Schwerpunkt auf der erzieherischen Arbeit, dem Austausch darüber und der Weiterentwicklung der Kompetenzen in diesem Bereich liegt. Auch der Bereich "Mobbing" soll hier noch einmal verstärkt in den Blick genommen werden.

Zudem nehmen drei Mitglieder der Steuergruppe zum Thema *Kinderschutz* an einer sechsmonatigen Modul-Fortbildung "Institutionelles Kinderschutzkonzept" des Kinderschutzbundes teil und tragen das dort erworbene Wissen als Multiplikator*innen in das Kollegium.

9. HANDLUNGSLEITFADEN

9.1 Vorgehen bei einem Verdacht gegen Personen im Umfeld eines Kindes

Da „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ gesetzlich nicht eindeutig definiert sind, handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Deshalb muss in jedem Einzelfall eine individuelle Beurteilung vorgenommen werden. Die Frage, wann die Grenze zur Kindeswohlgefährdung überschritten ist, erfordert eine detaillierte fachliche Einschätzung durch das Jugendamt.

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung im Detail:

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt

Vernachlässigung: Unter Vernachlässigung versteht man das anhaltende oder wiederholte Versäumnis der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Kind physisch oder emotional versorgt wird.

Körperliche Gewalt und Misshandlung: Körperliche Gewalt umfasst körperliche Züchtigung im Sinne einer absichtlichen Zufügung kurzer Schmerzen, z. B. durch leichte Ohrfeigen oder hartes Zupacken. Körperliche Misshandlung umfasst schwerwiegendere Formen der Gewalt, wie Treten, Schieben, Stechen, Schlagen mit Gegenständen, Vergiften, Kneifen oder Schütteln.

Psychische Gewalt: Psychische Gewalt umfasst Verhaltensweisen und Vorfälle, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos, unerwünscht oder nicht liebenswert zu sein. Psychische Misshandlung ist anzunehmen, wenn eine oder mehrere der typischen Merkmale in der Eltern-Kind-Beziehung wiederholt oder dauerhaft auftreten.

Sexualisierte Gewalt: Nach einer Definition von Günther Deegener (2005) umfasst sexualisierte Gewalt jede sexuelle Handlung an oder vor einem Kind, die gegen den Willen des Kindes erfolgt oder bei der das Kind aufgrund körperlicher, emotionaler,

geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht hinreichend zustimmen oder sich wehren kann.

Häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt bezeichnet Gewaltdelikte zwischen Erwachsenen in einer bestehenden oder aufgelösten Partnerschaft oder zwischen Verwandten. Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, wenn Kinder oder Jugendliche im Haushalt einer der beteiligten Personen leben.

Folgendes Vorgehen sollte in Gesprächen beachtet werden:

1. Ruhe bewahren und Sicherheit geben:

- ernst nehmen, aufmerksam zuhören
- keine Vorwürfe, keine Versprechen

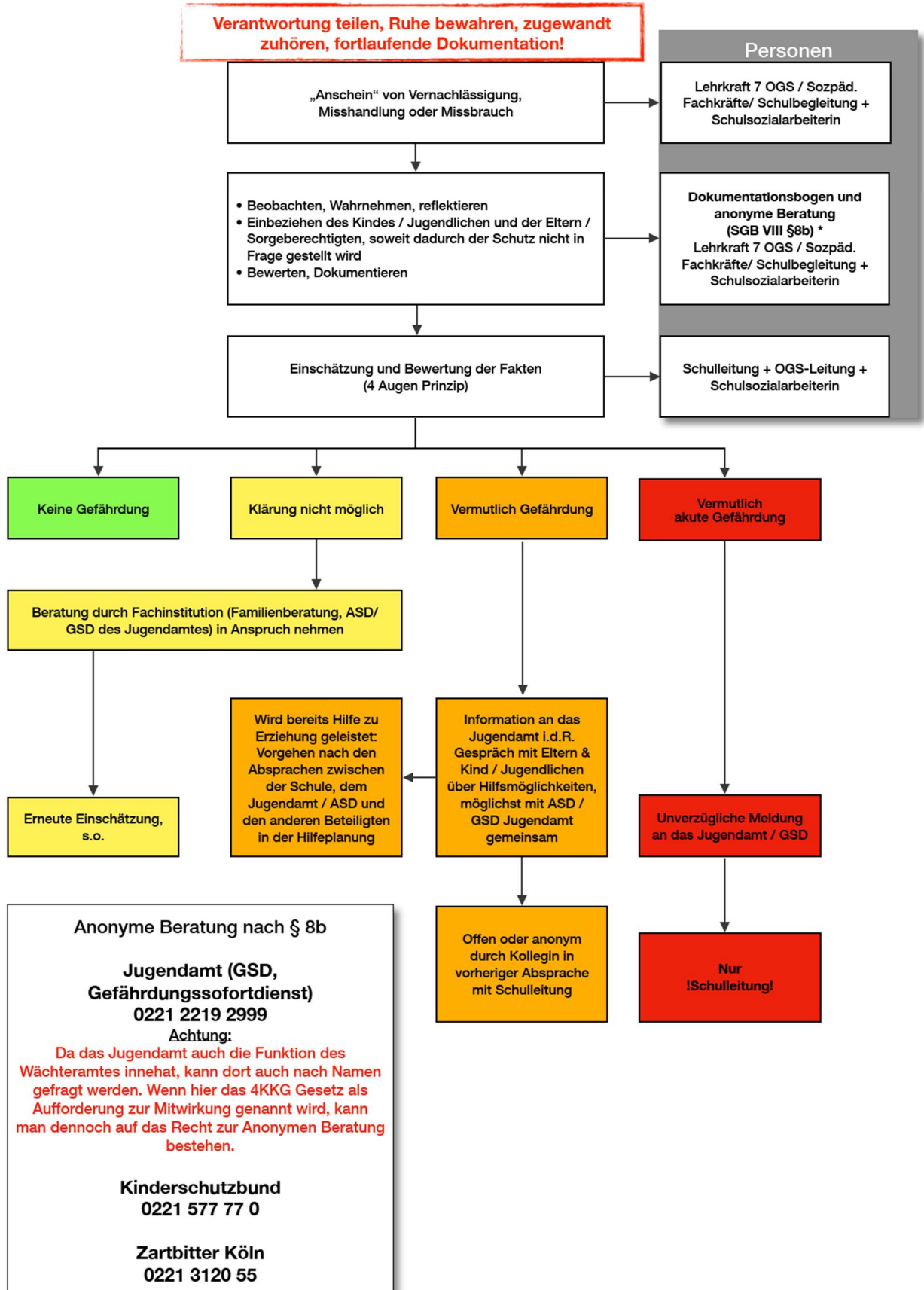
2. Sensibel das Gespräch führen:

- offen und ohne Druck zuhören
- keine suggestiven Fragen stellen
- Kind über den Schutzauftrag informieren
- Kind daran erinnern: Es gibt „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse.

3. Dokumentation:

- sofort nach dem Gespräch Datum, Uhrzeit, wörtliche Aussagen (Originalzitate) und beobachtetes Verhalten notieren
- keine Wertungen oder Deutungen

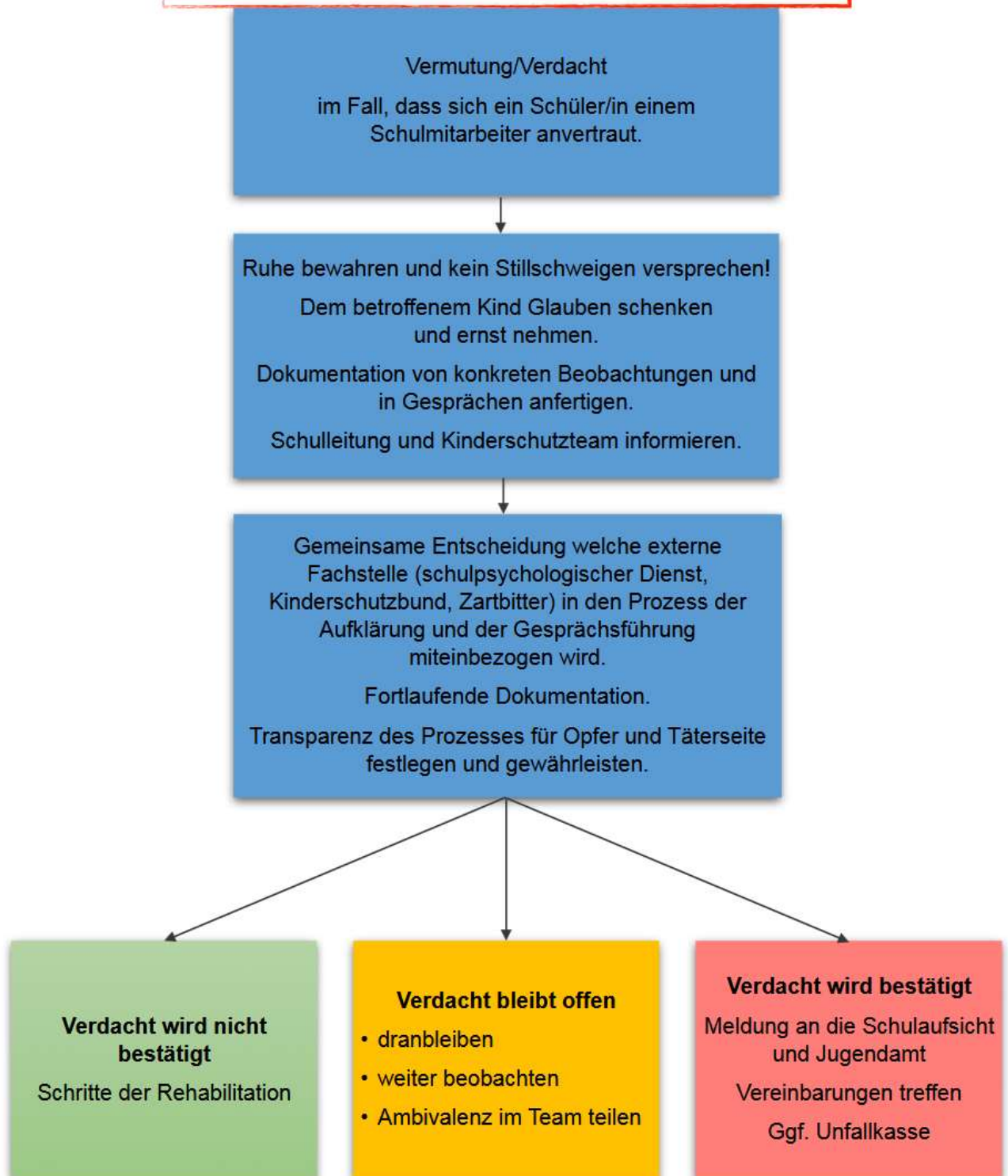
Handlungsleitfaden im Fall des Verdachts im Umfeld des Kindes



9.2 Vorgehen bei einem Verdacht gegen ein Kind

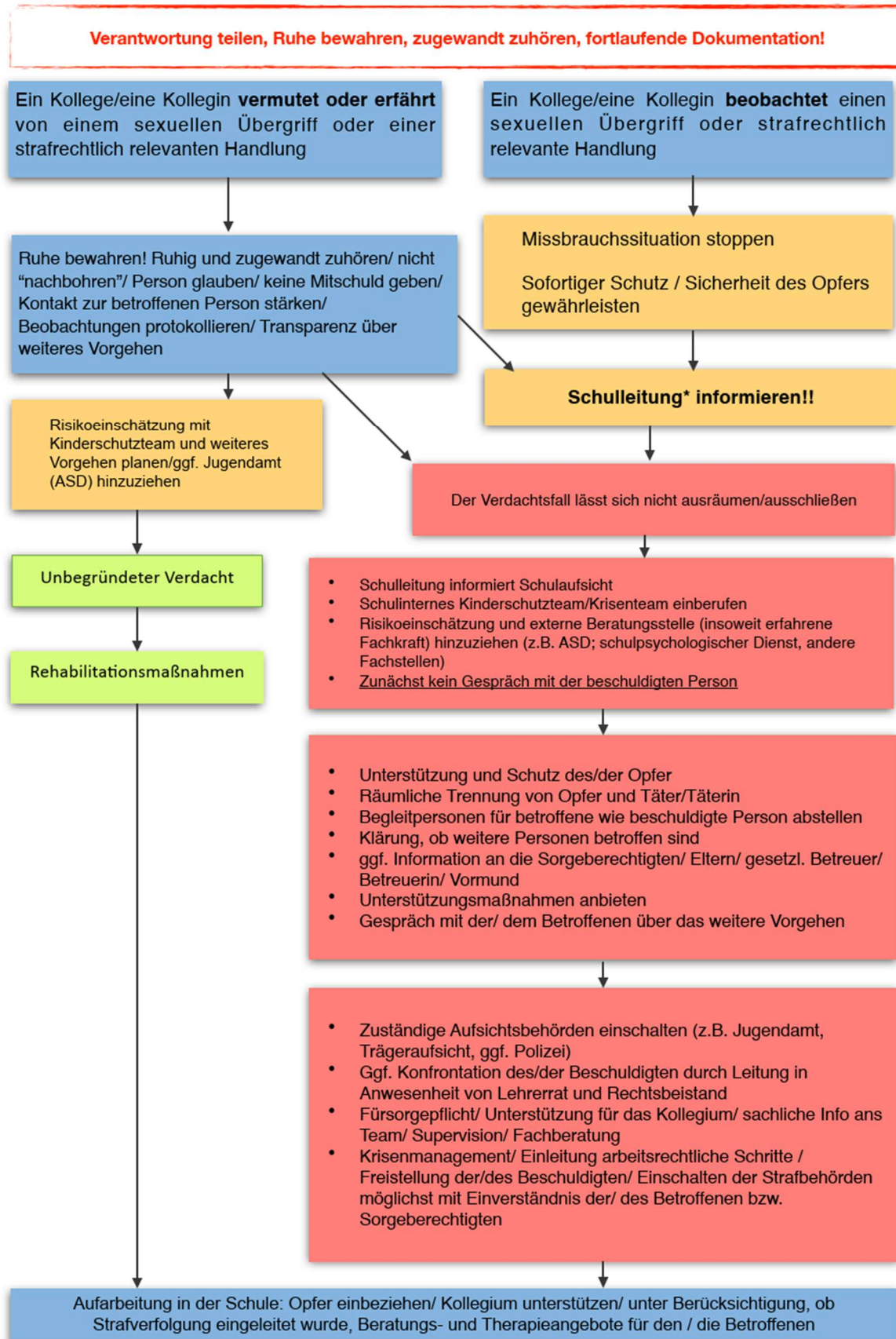
Sexuelle, körperliche und seelische Übergriffe durch Schülerin oder Schüler der eigenen Schule

**Verantwortung teilen, Ruhe bewahren, zugewandt zuhören,
fortlaufende Dokumentation!**



9.3 Vorgehen bei einem Verdacht gegen in der Schule tätige Personen

Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kolleg*innen/ Mitarbeiter*innen



10. REHABILITATION

Ein Fall von (sexualisierter) Gewalt kann einer Organisation und allen beteiligten Personen erheblichen Schaden zufügen. Deshalb ist es wichtig, ein nachhaltiges Aufarbeitungs- und Rehabilitationskonzept zu entwickeln, damit der Vorfall nicht traumatisierend im System bestehen bleibt. Eine fehlerfreundliche und lernende Organisation zeichnet sich durch eine Kultur der Aufarbeitung aus.

Ein Rehabilitationskonzept sollte die Reputation einer zu Unrecht beschuldigten Person wiederherstellen und deren Reintegration in die Organisation und pädagogische Tätigkeit ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verdacht eindeutig als unbegründet geklärt wurde.

Grundsätzlich kann zwischen organisationaler und individueller Aufarbeitung unterschieden werden. Dabei geht es um die Analyse der Geschehnisse und die Reflexion der daraus resultierenden Handlungsabläufe. Dies dient der Identifizierung von Fehlerquellen und der bewussten Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen. All dies dient dem verbesserten Schutz vor (sexualisierter) Gewalt innerhalb der Organisation:

- Unterstützung des betroffenen Kindes durch schulinterne und externe Hilfsangebote
- Reflexion der durchgeführten Maßnahmen zur stetigen Verbesserung des Schutzkonzepts
- Regelmäßige Evaluation und Anpassung des Konzepts.

Bei einem anstehenden Rehabilitationsverfahren übernimmt die Schulleitung die Koordination des Verfahrens. Der Lehrerrat kann ebenfalls einbezogen werden. Zusätzlich empfiehlt sich eine externe Prozessbegleitung, zum Beispiel in Form einer Supervision. Dabei kann unter anderem der schulpsychologische Dienst hinzugezogen werden.

11. Literaturverzeichnis

Fachliteratur & Broschüren

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2023).

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten.

Krisenprävention: Handlungsempfehlungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zartbitter e.V. (2022): Was tun, wenn ich sexuellen Missbrauch vermute? Köln.

Internetquellen

Kompetenzzentrum Kinderschutz Nordrhein-Westfalen: Willkommen – Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. <https://www.kinderschutz-in-nrw.de>

Kompetenzzentrum Kinderschutz Nordrhein-Westfalen (o. J.). Gespräche führen im Kinderschutz.

https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Gespraechе_fuehren_im_Kinderschutz.pdf

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

<https://www.schulministerium.nrw/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen>

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Kinderschutz der Schule.

<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/praevention/kinderschutz-der-schule>

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Kinderschutzportal NRW.

<https://www.schulministerium.nrw/kinderschutzportal>

Schule gegen sexuelle Gewalt: Initiative Schule gegen sexuelle Gewalt – NRW

<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start>

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

Schutzkonzepte.

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

(Zugriffsdatum der angegebenen links: 31.03.2026)

12. ANHANG

Anhang 1

Aushändigung durch die Schulsozialarbeiterin MPT oder Schulleitung

13	Merke: Halten Sie Ihre Notizen zu Aussagen, Reaktionen und Verhaltensweisen des Minderjährigen oder der anderen Beteiligten fest. (Wann? Wer? Wo? Was? Wie?)
----	--

Schulinterner Dokumentationsbogen ausfüllen und
zurück an Schulleitung und Schulsozialarbeiterin MPT
 Anne-Frank-Schule, Adlerstraße 13, 50997 Köln

Name der Lehrkraft/OGS-Fachkraft: _____

Datum: _____

Kontakt Daten:	
Name des Kindes:	Geb.-Datum
Eltern/ Sorgberechtigte:	
Anschrift:	
Tel.-Nr.	

Beobachtungsdatum: _____

Beobachtung von

- | | |
|---|--|
| ☐ sexuellem Missbrauch | ☐ körperlicher Misshandlung |
| ☐ sexuellen Grenzverletzungen | ☐ gesundheitlicher Gefährdung |
| ☐ Vernachlässigung/Verwahrlosung | ☐ Sonstiges _____ |

Beratung bisher mit:

- | | |
|--|---|
| ☐ Fachlehrer | ☐ Schulsozialarbeit MPT |
| ☐ OGS-Fachkraft | ☐ Schulleiter |
| ☐ OGS-Leitung | ☐ GSD (anonym) 0221/221 92999 |

Bitte nur das ausfüllen, was im konkreten Fall möglich ist!

Was hat das Mädchen/der Junge verbal oder nonverbal geäußert?

In welcher Situation? Wie wirkte das Kind/der Jugendliche dabei auf Sie?

Wie haben Sie auf die Aussagen/das Verhalten des Kindes/Jugendlichen reagiert?

Verhält sich das Kind/der Jugendliche durchgängig auffällig oder nur in besonderen Situationen?



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

Hat sich das Verhalten des Kindes/Jugendlichen in der letzten Zeit verändert?

Gibt es Auffälligkeiten im Tagesablauf des Kindes/Jugendlichen?

Mit wem hat das Kind/der Jugendliche Kontakt? Wann?

Gibt es Auffälligkeiten im Verhalten der Eltern gegenüber dem Kind/Jugendlichen?

Wie ist die Vermutung entstanden? (z. B. aufgrund von Hinweisen oder Verhaltensweisen anderer Personen)

Wer hat Ihnen was in welcher Form mitgeteilt?

Gibt es objektivierbare Hinweise/Beobachtungen (z.B. körperliche Verletzungen, Hämatome, pornografisches Bildmaterial)?

Hat das Kind/der Jugendliche/die Familie besondere Belastungen zu bewältigen?

Welche Ressourcen hat das Kind/der Jugendliche/die Familie?

Das ist mir noch wichtig:

Anhang 2

Selbstverpflichtungserklärung

zur Einhaltung von grundsätzlichen Regeln und Vereinbarungen im Umgang mit SchülerInnen

an der Anne-Frank-Grundschule und OGS

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anne-Frank-Grundschule verpflichten sich, die nachfolgenden Regeln und Vereinbarungen verantwortungsvoll einzuhalten.

Aufmerksames Handeln im Schulalltag:

Die MitarbeiterInnen und SchülerInnen der Anne-Frank-Grundschule pflegen die Kultur des achtsamen Umgangs miteinander. Das bedeutet, dass Lehrkräfte, SchülerInnen und das gesamte Schulpersonal bewusst und respektvoll miteinander umgehen. Es geht darum, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Bedürfnisse wahrgenommen und berücksichtigt werden. (siehe Erläuterung 1)

- Nehmen wir im Schulalltag Grenzverletzungen wahr, thematisieren wir diese. Dies kann im Rahmen vom Klassenrat, in einem ruhigen Raum oder gemeinsam mit der Schulsozialarbeiterin Frau Dementev in ihrem Raum stattfinden.
- Begegnen wir schulfremden Personen, sprechen wir diese an und fragen nach ihrem Anliegen.
- Neue Mitarbeitende müssen bekannt gemacht werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz:

- Im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern ist auf eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz zu achten. Nähe kann wichtig sein, um auf die Gefühle der Kinder (z.B. Angst, Trauer, Wut, Freude) einzugehen. Nähe muss jedoch stets die persönlichen Grenzen jeder Person wahren. Bei körperlicher Berührung ist eine besonders hohe Achtsamkeit wichtig.
- Wir unterstützen ebenso die Schülerinnen und Schüler darin, dass eine angemessene Nähe und Distanz unter ihnen eingehalten wird.
- Bestimmte intime Körperteile (z.B. Brust, Scheide, Glied, Po) dürfen nicht berührt werden.
- Außerhalb unseres pädagogischen Handelns werden keine Freundschaften zu Schülerinnen und Schülern aufgebaut,
- Verwandtschaftsverhältnisse oder bestehende private Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern werden offen dargelegt.
- Kein Kind wird bevorzugt oder benachteiligt.



Anne Frank Schule
Hochkirchen/Rondorf

- Einzelgespräche /- förderung sind wichtige Bestandteile des Schullebens. Diese müssen stets von außen zugänglich und transparent sein.

Sprache und Wortwahl:

- Wir achten auf eine angemessene und respektvolle Kommunikation untereinander und verwenden eine vorbildhafte Sprache.
- In der Kommunikation wird keine sexualisierte Sprache oder Gestik verwendet.
- Grenzüberschreitendes verbales und nonverbales Verhalten, welches wir beobachten, thematisieren wir und unterbinden es.
- Unsere Sprache ist stets situationsangemessen.

Beachtung der Intimsphäre:

- Die Intimsphäre der Kinder, wie auch der aller an der Schule Arbeitenden soll beachtet und geschützt werden.
- Vor dem Betreten von Umkleieräumen, Sanitärräumen etc. klopfen wir an.
- Im Sport –/ Schwimmunterricht ziehen wir uns geschlechtergetrennt um. Es findet kein gemeinsames Umziehen der Lehrkraft mit den Kindern statt. Aufsichtspersonen klopfen an, falls diese den Umkleideraum betreten müssen.
- Bei Klassenfahrten übernachten die Schülerinnen und Schüler geschlechtergetrennt.
- Individuelle Bedürfnisse (z.B. kulturell bedingt, Schamgefühl etc.) werden ernst genommen und beachtet.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

- Beim Umgang und der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken achten wir auf datenschutzrechtliche Vorgaben. Wir tragen Sorge, dass auch die Schülerinnen und Schüler dies untereinander beachten. Insbesondere muss bei der Arbeit mit den Schul-I-Pads darauf geachtet werden, dass keine Fotoaufnahmen unberechtigt erstellt, gespeichert und / oder weitergegeben werden.
- Fotoaufnahmen werden nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten in adäquaten Medien (Schulhomepage, Plakate im Schulgebäude, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,...) veröffentlicht.
- Mit Schülerinnen und Schülern werden keine privaten medialen Kontakte (z.B. via WhatsApp, E-Mail) geführt.
- Die Benutzung von Handys und Smartwatches ist den Schülerinnen und Schülern während der gesamten Schulzeit und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- Die Nutzung, Anfertigung und der Einsatz von Materialien mit pornographischen, gewalttätigen oder sexistischen Inhalten sind verboten.
- Wir begleiten die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung zu einem kompetenten, sicheren und kritischen Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.

Geschenke:

- Die Annahme von Geschenken, Vergünstigungen und Bevorzugungen ist nur eingeschränkt erlaubt, um sicherzustellen, dass alle Kinder gleich behandelt werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geldgeschenke an Schülerinnen und Schüler sind nicht erlaubt.

Schul- und Klassenregeln, Disziplinierungsmaßnahmen:

- Allen am Schulleben Beteiligten sind die vereinbarten Schulregeln bewusst und klar sichtbar.
- Mögliche Sanktionierungs- oder Disziplinierungsmaßnahmen werden den Schülerinnen und Schülern und Eltern transparent gemacht.
- Die möglichen Sanktionierungs – oder Disziplinierungsmaßnahmen stehen in einem pädagogisch sinnvollen Zusammenhang und überschreiten keine persönlichen Grenzen.
- Wir halten uns an die vereinbarten Sanktionierungs – oder Disziplinierungsmaßnahmen, damit sich jedes Kind gleich behandelt fühlt.

Alle genannten Regeln und Vereinbarungen sind von allen Mitarbeitenden der Schulgemeinschaft und OGS zu kennen und einzuhalten. Neuen Mitarbeitenden wird die Verpflichtungserklärung durch die Schulleitung und OGS-Leitung zugänglich gemacht.

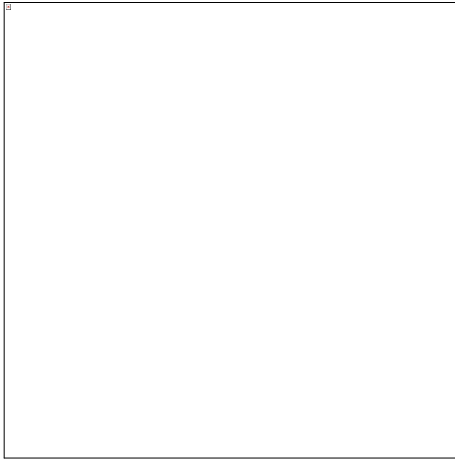
Erläuterung 1: Was bedeutet Achtsamkeit in der Schule?

Achtsamkeit ist die Fähigkeit, im gegenwärtigen Moment aufmerksam zu sein, ohne zu urteilen. In der Schule kann dies bedeuten:

- Bewusste Kommunikation: Zuhören ohne zu unterbrechen, respektvoller Umgangston.
- Emotionale Präsenz: Gefühle wahrnehmen und benennen können bei sich selbst und bei anderen.
- Wertschätzung: Jeder Mensch wird als einzigartig und wertvoll angesehen.

Anhang 3

Code für die Umfrage zur Risikoanalyse für die Klassen 1 und 2:



Code für die Umfrage zur Risikoanalyse für die Klassen 3 und 4:



Anhang 4

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) vom 13.04.2022

§ 11

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt zu gewährleisten. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern

sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

(4) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.

URL:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=48647&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=631020

Anhang 5

Schulgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen

(Schulgesetz NRW - SchulG)¹

Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022

(GV. NRW. S. 250)

§ 42

Allgemeine Rechte und

Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen

Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen. Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(7) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(8) Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

URL: <https://bass.schule.nrw/6043.htm#1-1p42>

Weitere Quellen:

URL: [Kinderschutz in der Schule | Bildungsportal NRW](#)

Anhang 6

Bitte zur besseren Lesbarkeit digital ausfüllen!

Mitteilung der Schule über eine vermutliche Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 6 SchulG)		
Schule	Tel., Fax, Mail	Datum, evtl. Uhrzeit
Schulleitung	Name und Funktion der informierenden Fachkraft (Klassen)Lehrer/in: Telefonnummer / Durchwahl Schulsozialarbeiter/in: Telefonnummer / Durchwahl	
<u>Adressat:</u> Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln Allgemeiner Sozialer Dienst / Gefährdungsmeldungssofortdienst Bezirksjugendamt		
	Name, Vorname	Anschrift / Kontaktdaten
Kind/Jugendliche (r) Geburtsdatum:		
Lebt im Haushalt mit		
Personensorgeberechtigt		
Mutter		
Vater		
Geschwister/Stiefgeschwister		

Wurde der schulinterne Dokumentationsbogen (siehe Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung) verwendet und ausgewertet?

Ja

Nein



Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor?

- Was wurde wahrgenommen?
- Wann und von wem?
- Wie (Kontext)?

Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/ die/der Jugendliche einbezogen? Wann, wie?
- Aus welchem Grund wurden Beteiligte evtl. nicht einbezogen?

- Wie ist die Problem- und Hilfeakzeptanz?

An der Einschätzung beteiligte Fachkräfte:

Liegt eine akute Gefährdung vor?

- Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung?/ Verdacht?
- Was wurde veranlasst?
- Telefonische Absprachen?

Information an das Jugendamt

- Sind die Eltern/Bezugspersonen, ist das Kind/der Jugendliche über die Mitteilung informiert?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich und, wenn ja, in welcher Sprache?

Unterschriften

Mitteilende Fachkraft: _____

Schulleitung, Datum: _____